



Prüfungs- und Notenreglement

Festsetzen von Prüfungen

Um Belastungsspitzen zu vermeiden, ist bereits bei der Festsetzung von Prüfungen ein koordiniertes Vorgehen nötig.

- Prüfungen werden in der ersten Schulwoche mit den Klassen abgemacht. Es sollen keine Prüfungen bereits vor oder in den Ferien in den Klassenkalender gesetzt werden. Ebenso werden Prüfungen nicht erst im Laufe des Semesters angesagt. Ausnahme: Ein Fach möchte in den ersten drei Wochen nach den Ferien den Stoff des letzten Semesters prüfen. In diesem Fall ist eine Festsetzung der Prüfung in Absprache mit der Klasse auch im vorausgehenden Semester möglich.
- Fächer, die eine Klasse nur ein- oder zweimal pro Woche unterrichten, haben bei der Festsetzung Vortritt. Lehrpersonen anderer Fächer können in der ersten Woche die Prüfungen nur provisorisch, also vorbehaltlich, dass kein Fach, das die Klasse nur ein- oder zweimal pro Woche unterrichtet, diesen Termin benötigt, festsetzen.
- Schüler:innen und Lehrpersonen achten bei der Absprache von Terminen auf eine gute Verteilung.
- In der Probezeit der ersten Klasse geben die Lehrpersonen bis Freitag der 1. Schulwoche Prüfungen selbst in den Klassenkalender ein. Die Klassenlehrperson überprüft den Klassenkalender und reagiert bei Belastungsspitzen.

Anzahl Prüfungen

Probezeit:

- In der Probezeit (Semester 1.1 und 3.1) einigen sich die Fachschaften auf die Anzahl Prüfungen und halten diese Vereinbarung schriftlich fest.

Für alle Semester gilt:

- Pro Woche sind maximal 4 schriftliche Prüfungen zulässig. Es dürfen jedoch nicht 2 Wochen mit 4 schriftlichen Prüfungen aufeinander folgen. Davon ausgenommen sind Nachprüfungen.
- Pro Tag ist nur eine schriftliche Prüfung zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und bei Nachprüfungen können in Absprache mit den betroffenen Schüler:innen zwei Prüfungen geschrieben werden.
- Die Zahl der Noten, welche aus schriftlichen Prüfungen stammen, darf die Stundenzahl eines Fachs pro Semester nicht übersteigen (Ausnahme: 2-Stunden-Fächer dürfen 3 Prüfungen schreiben lassen). Bei Fächern mit hohen Stundendotationen ist eine geringere Anzahl Prüfungen als Wochenstunden anzustreben.

Rückgabe von Prüfungen und Kommunikation der Noten

- Prüfungen werden den Klassen zurückgegeben. Das Einsichtsrecht in die vollständigen Prüfungsunterlagen (Aufgabenstellung und Schüler:innenantworten) muss jederzeit und unkompliziert gewährt werden.
- Noten können in den 2.-6. Klassen über das Notenbüchlein kommuniziert werden. In den 1. Klassen müssen zuerst die benoteten Prüfungen im Unterricht zurückgegeben werden, bevor die Noten im Notenbüchlein sichtbar werden.
- Notenrückgaben über das Notenbüchlein müssen so terminiert werden, dass sie für die Schüler:innen ausserhalb der Unterrichtszeiten erscheinen. Der Zeitpunkt der Notenrückgabe über das Notenbüchlein soll den Schüler:innen angegeben werden.



Richtlinien für die Beurteilung der mündlichen Mitarbeit

Zur mündlichen Leistung zählt jede Form der mündlichen Prüfung und die aktive Beteiligung und Mitarbeit im Unterricht.

- Die Fachschaften vereinbaren, wie sie mündliche Leistung bewerten und gewichten und teilen diese Vereinbarung der Schulleitung mit.
- Jede Klasse wird jeweils am Semesteranfang von der zuständigen Lehrperson darüber informiert, wie die Noten für die mündliche Mitarbeit erhoben werden, welche Kriterien dabei gelten und wie die mündliche Mitarbeit für die Zeugnisnote gewichtet wird.
- Im Verlauf des Semesters werden die Schülerinnen und Schüler mindestens einmal über den aktuellen Leistungsstand informiert.
- Nach welcher Methode die Noten für die mündliche Mitarbeit erhoben werden, liegt im Ermessen der Lehrperson.
- Für die Probezeit gelten die gleichen Bestimmungen bezüglich der mündlichen Mitarbeit wie während der gesamten Schulzeit.

Das Reglement gilt für alle Fächer, die schriftliche Prüfungen durchführen. Die Fachschaften Sport und Bildnerisches Gestalten bewerten die Leistungen und kommunizieren die Noten im Sinne dieses Reglements angepasst an die Umstände des jeweiligen Fachs.

Konventsbeschluss vom 20. Juni 2023

(basiert auf dem Promotionsreglement vom 14. März 2022 §5-7 und ersetzt die Konventsbeschlüsse und Mitteilungen vom 10. Juli 2009, 20. Juni 2012, 21. Mai 2015, 21. Juni 2022)